

Als Fazit hielten die Panelistinnen fest, dass die schlechte wirtschaftliche Situation von Frauen und Müttern sich keineswegs als individuelles Schicksal darstellt, sondern – statistisch belegbar – das Resultat eines Wirtschafts- und Rechtssystems ist, das Care-Verantwortung nicht hinreichend würdigt. Frau-

en müssen sich während einer Partnerschaft besser darüber informieren, wie die Finanzen sortiert werden, damit sie nicht unliebsame Überraschungen erleben. Dazu gehört, dass sie in einer Partnerschaft über Einkünfte, deren Verwendung und deren Verbleib Bescheid wissen. Leitschnur: Über Geld redet man doch!

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-210

## Familie und Gewalt

**Prof. Dr. Anna Lena Götttsche**

Vorsitzende der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht

Als drittes Hauptthema des Bundeskongresses zu Familie, Macht und Recht haben wir in der Konzeptionsphase das Thema innerfamiliäre Gewalt – und noch genauer: Partnergewalt – identifiziert. Denn dieses Thema war „Dauerbrenner“ der Kommission in den letzten Jahren und wird es bleiben angesichts der massiven Gewaltbetroffenheit von Frauen durch ihre (Ex-)Partner sowie angesichts der Tatsache, dass weder Gesetz noch Gerichte die Gewaltbetroffenen effektiv schützen und die Gewaltausübenden angemessen in die Verantwortung nehmen.

Dabei gibt uns das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbulkonvention, bereits sehr hilfreiche Anleitungen an die Hand. Um nur einige konkret zu benennen: Häusliche Gewalt muss auch in Sorge- und Umgangsverfahren im Sinne des Schutzes der gewaltbetroffenen Personen berücksichtigt werden und die jeweiligen Entscheidungen dürfen ihre Sicherheit nicht gefährden (Art. 31 IK), und alternative Streitbeilegungsverfahren – wie sie gerade im familiengerichtlichen Verfahren in § 156 FamFG angestrebt werden – sind in Fällen von häuslicher Gewalt verboten (§ 48 IK). Von den Gerichten ist eine umfassende Gefährdungsanalyse vorzunehmen und weitere Entscheidungen entsprechend daran auszurichten (Art. 51 IK) und es müssen geeignete Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu geschlechtsbezogener Gewalt für die betroffenen Berufsgruppen sichergestellt sein (Art. 15 IK). Die Istanbulkonvention gilt in Deutschland seit nunmehr acht Jahren, ohne dass wir von einer systematischen und flächendeckenden Berücksichtigung dieser Anforderungen sprechen könnten. Auf diese Defizite weist der djB unermüdlich hin,<sup>1</sup> auch zu den hier einschlägigen Reformplänen der letzten Legislatur hat er Stellung genommen.<sup>2</sup> In der nun laufenden, 21. Legislaturperiode sind – mit Ausnahme eines Minibausteins zur Anordnung von elektronischer Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit<sup>3</sup> – bislang keine Reformpläne im Familienrecht zur Umsetzung der Istanbulkonvention veröffentlicht, wohl aber mehrfach angekündigt.

Sabine Kräuter-Stockton zeichnet aus der Perspektive des Expert\*innengremiums GREVIO – das die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht und dem sie selbst angehört – nach, inwiefern Deutschland der Umsetzung

der Istanbulkonvention im Familienrecht hinterherhinkt und welche Änderungen für eine konventionsgemäße Anpassung notwendig sind.

Petra Volke veranschaulicht in ihrem Beitrag aus Sicht einer Familienrichterin, wie notwendig das Wissen um die Auswirkungen von Partnergewalt bei den beteiligten Berufsgruppen ist, aber auch, wie notwendig die gesetzlichen Anpassungen im nationalen Recht sind, um den Umgang mit diesen Verfahren zu vereinfachen und Rechtssicherheit durch einheitlichere Rechtsprechung herzustellen.

## Völkerrecht im Familienrecht

**Sabine Kräuter-Stockton**

Oberstaatsanwältin a.D., GREVIO-Mitglied (2018–2022), Saarbrücken

Gar nicht so selten entsteht zumindest von außen der Eindruck, dass vor deutschen Familiengerichten allein deutsche Gesetze beachtet und den Verhandlungen und Entscheidungen zugrunde gelegt würden. Das Familienrecht ist komplex, in der Praxis sind zugrundeliegende problematische Familienkonstellationen mit psychisch belasteten Kindern und Eltern herausfordernder als vielleicht erwartet; für eine sachgerechte Bearbeitung braucht es nicht nur juristische, sondern auch psychologische Kenntnisse. Mit solch interdisziplinären Anforderungen konfrontiert, übersieht so manche\*r Jurist\*in, dass auch das Völkerrecht wesentliche, rechtlich verbindliche Vorgaben gerade für den Bereich des Familienrechts enthält, nämlich Regelungen der sogenannten Istanbul-

- 1 Vgl. beispielsweise zwei Jahre nach Inkrafttreten der IK das Themenpapier Berücksichtigung vorheriger Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren (Artikel 31 IK) unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-07> (Zugriff: 16.01.2026).
- 2 Vgl. nur die Stellungnahmen zu den „Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht“ vom 16.01.2024 (<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-05>) sowie zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren“ vom 06.09.2024 unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-31> (Zugriff: 16.01.2026).
- 3 Vgl. hierzu kritisch die Stellungnahme 25-31 unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-31> (Zugriff: 16.01.2026).

Konvention, der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Sie wurde durch Deutschland ratifiziert, ist also geltendes Recht und steht im Rang eines Bundesgesetzes. Und wie bei internationalen Übereinkommen häufig der Fall, gibt es eine Expert\*innengruppe, die die Einhaltung der Konvention in den Mitgliedsstaaten überprüft: Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence, genannt GREVIO.

GREVIO hat nun im Herbst 2022 nach umfassender Untersuchung einen detaillierten Prüfbericht über Deutschland veröffentlicht, in dem unter anderem das deutsche Familienrecht und die deutsche Familienrechtspraxis überprüft – und für mangelhaft befunden wurden.

### GREVIO: Defizite im deutschen Familienrecht und der familiengerichtlichen Praxis

Als drängendsten Mangel im deutschen Familienrecht identifiziert GREVIO in dem Bericht eine konventionswidrige verbreitete fehlende Berücksichtigung von Gewalt zwischen den Eltern, wenn deutsche Familiengerichte über das Sorge- oder Umgangsrecht entscheiden. Um es gleich vorwegzunehmen: die zweite Evaluierungsrunde für Deutschland ist aktuell am Laufen und – auch wenn sich mittlerweile mehrere obergerichtliche Entscheidungen zutreffend auf die Prinzipien der IK beziehen – so deuten doch Äußerungen aus der Zivilgesellschaft darauf hin, dass vor allem in den Eingangsinstanzen nach wie vor vieles bei der konventionswidrigen Praxis geblieben ist.

Der Konvention zufolge nämlich muss ein Familiengericht bei Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidungen Fälle von Gewalt zwischen den Eltern nicht nur berücksichtigen, sondern auch geeignete Schutzmaßnahmen anordnen.<sup>4</sup> Es muss also zuerst feststellen, ob es Gewalt zwischen den Eltern gibt bzw. gab (es reicht also nicht, auf ein laufendes Strafverfahren und die Unschuldsvermutung zu verweisen). Gegebenenfalls muss das Gericht dann die Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen so zurechtschneiden, dass eine Gefährdung von Mutter und Kindern vermieden wird.

Das passiert aber in vielen Fällen gerade nicht, wie GREVIO festgestellt hat: Gerichte argumentieren, wenn es Hinweise auf Partnerschaftsgewalt gibt, dass sich diese Vorfälle ja „nur“ zwischen den Eltern abgespielt hätten, also auf einer gesonderten Ebene, die die Ebene zwischen Kind und jeweiligem Elternteil wenn überhaupt nur peripher berühren würde. Das ist falsch, genauso wie es falsch ist, einen Vortrag von häuslicher Gewalt im Familienverfahren als fehlende Bindungstoleranz umzudeuten (Stichwort: „parental alienation“, elterliche Entfremdung).

GREVIO verlangt hier zum einen gesetzliche Maßnahmen und außerdem eine systematische Kooperation zwischen allen beteiligten Professionen, besonders zwischen Familiengerichten und Opferunterstützungseinrichtungen. Darüber hinaus ist ein standardisiertes Verfahren erforderlich, mit dem Familiengerichte ein regelmäßiges Screening nach Gewaltvorfällen vornehmen, also selbst dann, wenn von keiner Seite bisher solche vorgetragen wurden. Denn immer wieder unterbleibt der diesbezügliche Vortrag aus Sorge, die Mutter werde dann als „bindungsintolerant“ bewertet.



▲ Sabine Kräuter-Stockton und Dr. Petra Volke auf dem Panel „Familie und Gewalt“ beim djB-Bundeskongress, Foto: djB/Martha Friedel

### Vorschläge für konventionsgemäße Regelungen

Um die familiengerichtlichen Aufklärungs- und Ermittlungspflichten festzuschreiben, sollte in die Verfahrensvorschriften §§ 155 ff. FamFG eine besondere Pflicht zur Amtsermittlung im Hinblick auf Gewaltvorfälle aufgenommen werden und, wenn sich solche ergeben, die Pflicht des Familiengerichts eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement durchzuführen.

In § 1697a Abs. 1 BGB (Kindeswohlprinzip) sollten die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils ausdrücklich genannt werden.

Von der Regelvermutung für die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in § 1626 Abs. 3 BGB muss für Fälle häuslicher Gewalt eine Ausnahme normiert werden: Im Fall von Partnerschaftsgewalt ist ein Umgang des gewaltausübenden Elternteils mit dem Kind oder den Kindern nicht Kindeswohl dienlich.

Es muss auch klar sein: Gesetze allein reichen nicht! Sie sind ausfüllungs- und ausführungsbedürftig, ihre Umsetzung obliegt Menschen, ihren Gewohnheiten, ihren traditionellen, oft patriarchalen Wertevorstellungen. Nur, wenn bei den Praktiker\*innen, die die Gesetze anwenden, Wissen und Verständnis für die Dynamiken und Wirkmechanismen der Partnerschaftsgewalt vorhanden sind, nur dann werden sie die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten im Sinn der Konvention auch ausschöpfen. Daher brauchen wir unbedingt eine Aus- und Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter\*innen und alle in dem Verfahren Beteiligten, also Mitarbeitende des Jugendamts, psychologische Sachverständige, Verfahrenspfleger\*innen, Beistand\*innen etc., und zwar speziell zu der Thematik Partnerschaftsgewalt und allem, was damit zusammenhängt.

4 Art. 31 IK: (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Als weitere Maßnahme, die zu einer konventionsgemäßen Praxis führen würde und die deshalb notwendig ist, ist darüber hinaus der Aufbau und die Unterstützung einer institutionalisierten Kooperation der Familiengerichte mit Opferunterstützungseinrichtungen zu nennen.

### Situation in anderen Mitgliedsstaaten

Die Prüfung aller Mitgliedsstaaten durch GREVIO hat ergeben, dass bisher kein Staat seiner Verpflichtung aus Art. 31 umfassend nachkommt. In manchen Staaten, zu nennen sind da Finnland, Frankreich, die Niederlande, Spanien, gibt es zwar die gesetzliche Möglichkeit, das Umgangsrecht des Kindes mit einem gewalttätigen Elternteil oder sogar das Sorgerecht dieses Elternteils auszuschließen. Doch wurde in allen Fällen festgestellt, dass diese Gesetze nicht oder allenfalls halbherzig angewendet werden, sodass es dann doch bei dem konventionswidrigen Zustand bleibt – was die Notwendigkeit verpflichtender Fortbildung für alle beteiligten Professionen unterstreicht.

## Partnerschaftsgewalt und Kindschaftsverfahren

**Dr. Petra Volke**

Richterin am OLG Köln

Auf Partnerschaftsgewalt trifft man in der Familiengerichtsbarkeit in zwei Verfahrensarten: zunächst in Gewaltschutzverfahren und weiter in Kindschaftsverfahren. Während Partnerschaftsgewalt schon immer das zentrale Element in Gewaltschutzverfahren darstellte und damit „ein alter Hase“ ist, hat die Bedeutung von Partnerschaftsgewalt für Kindschaftsverfahren in den letzten Jahren stark zugenommen.

Während Partnerschaftsgewalt früher auf der Elternebene bleiben und den Ausgang eines Kindschaftsverfahrens eher nicht beeinflussen sollte, ist spätestens durch Art. 31 IK deutlich geworden, dass dieser Ansatz nicht mehr zeitgemäß ist. Denn zum einen fordert Art. 31 Abs. 1 IK, dass häusliche Gewalt bei Entscheidungen der Gerichte zu Sorge und Umgang zu berücksichtigen ist. Zum anderen ergibt sich aus Art. 31 Abs. 2 IK, dass die Rechte und die Sicherheit von Opfern und Zeugen zu schützen sind. Daraus folgt, dass jede kindschaftsrechtliche Entscheidung, soweit in dem jeweiligen Fall relevant, eine Historie häuslicher Gewalt beachten muss, Opfer und Zeugen schon durch den Inhalt der Entscheidung vor weiteren Taten geschützt werden müssen und schließlich auch die Verfahrensgestaltung des Gerichts auf den Opferschutz ausgerichtet sein muss.

Daraus folgt die Relevanz häuslicher Gewalt sowohl für Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB, für Sorgerechtsstreitigkeiten nach § 1671 BGB und schließlich für die Frage, ob und wie in Fällen häuslicher Gewalt Umgang zu gewähren ist, § 1684 BGB. Partnerschaftsgewalt kann zu Schutzmaßnahmen nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1, 3 und BGB oder im Einzelfall sogar zum Sorgerechtsentzug führen. In Sorgerechtsstreitigkeiten stellt Partnerschaftsgewalt einen erheblichen Faktor für die Frage dar,

ob die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben ist und ob eine Sorgerechtsvollmacht hierzu eine mildere Maßnahme darstellen kann. Partnerschaftsgewalt kann schließlich zur Einschränkung oder, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wird, zum Ausschluss von Umgängen führen.

Um all dies umzusetzen, bedarf es zunächst Wissen: Alle Fachbeteiligten, also Richter\*innen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, Jugendamtsmitarbeitende und Fachanwält\*innen brauchen Kenntnisse über die Entstehung und Entwicklung von Partnerschaftsgewalt und natürlich, da wir uns in Kindschaftsverfahren befinden, ihre Auswirkungen auf das Kindeswohl. Die Faktoren, die zu häuslicher Gewalt führen, müssen ebenso bekannt sein wie das Wissen, wie eine Historie häuslicher Gewalt erkannt werden kann und wie hiermit umzugehen ist. Auch zu der sich hieraus ergebenden Rechtsanwendung bedarf es Wissen. Gesetzliche Fortbildungspflichten sollten entsprechend ergänzt werden.

Es bedarf weiter Zeit. Oft sind häusliche Gewaltdelikte nicht dokumentiert und ihre Auswirkungen auf das Kindeswohl liegen, soweit sich die Gewalt nicht unmittelbar gegen das Kind richtet, nicht immer auf der Hand. Entsprechend kleinteilig sind die nach § 26 FamFG erforderlichen Ermittlungen und aufwendig der notwendige schriftsätzliche Vortrag der Fachbeteiligten und Anwälte. Eine getrennte Anhörung oder Erörterung in Fällen von Partnerschaftsgewalt nach §§ 33 Abs. 1 S. 2, 157 Abs. 2 S. 2 FamFG wird realistischerweise auch nur dann erfolgen, wenn es die Arbeitsbelastung zulässt.

Schließlich stellt sich die Frage, ob es Gesetzesreformen bedarf, um Opfer und Zeug\*innen häuslicher Gewalt besser in familiengerichtlichen Verfahren zu schützen. Bei entsprechenden Kenntnissen und ausreichender Sensibilisierung aller kann mit der bestehenden Gesetzeslage viel erreicht werden, was man an der Entwicklung der Rechtsprechung in den letzten Jahren gut erkennen kann. Gleichwohl würden gesetzliche Anpassungen die Arbeit nicht nur vereinfachen, sondern auch zu einer ähnlicheren Rechtsanwendung und damit mehr Rechtssicherheit führen. Soweit es um Gewaltschutzfälle geht, stellt der RefE zur Änderung des GewSchG einen wichtigen Schritt für einen besseren Schutz des gewaltbetroffenen Partners und durch die geplante Änderung des § 1684 BGB auch des Kindes dar. In Kindschaftsverfahren erscheint es jedoch notwendig, durch Änderungen im FamFG den Schutz des neuen Wohnortes eines Opfers sicherzustellen, ist dieses aus dem Gewaltumfeld mit dem Kind geflohen. Gerade in ländlichen Gegenden lässt die Zuständigkeit eines Jugendamts leicht Rückschlüsse auf den Wohnsitz des Opfers zu. Auch darf eine Kooperation des Opfers mit dem Täter nicht erzwungen werden, z.B. indem die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein Kindschaftsverfahren von der Wahrnehmung von Elterngesprächen beim Jugendamt abhängig gemacht oder versucht wird, auf ein Einvernehmen nach § 156 Abs. 1 FamFG hinzuwirken. Im materiellen Recht sollten klare Regeln geschaffen werden, dass nicht nur bei selbst erlebter Gewalt des Kindes, sondern auch in Fällen von Partnerschaftsgewalt der Umgang des umgangsberechtigten Elternteils mit seinem Kind eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet wird.